

Inhalt:

Haushaltshilfe gem. § 27 Abs. 3 SGB XII
Haushaltshilfe gem. §§ 48, 50 SGB XII
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gem. § 70 SGB XII
Hauswirtschaftliche Versorgung gem. §§ 61 ff. SGB XII

1. Nachrangigkeit

- 1.1. Vorrang von Leistungen der Pflegekasse gem. § 36 SGB XI
- 1.2. Vorrang von Leistungen anderer Sozialleistungsträger
- 1.3. Vorrang von Leistungen i.R. der Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII
- 1.4. Ablehnung der Haushaltshilfe durch vorrangige andere Sozialleistungsträger
- 1.5. Hilfe von Haushaltsangehörigen

2. Abgrenzungen

- 2.1. Leistungsgewährung gem. § 27 Abs. 3 SGB XII
- 2.2. Leistungsgewährung gem. § 42 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB XII
- 2.3. Leistungsgewährung gem. §§ 48, 50 SGB XII
- 2.4. Leistungsgewährung gem. § 70 SGB XII
- 2.5. Leistungsgewährung gem. §§ 61 ff. SGB XII

3. Personenkreis

- 3.1. Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
- 3.2. Personen mit ausreichendem Einkommen oder Vermögen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts

4. Umfang der Hilfe

- 4.1. Höhe der zu übernehmenden Kosten
- 4.2. Hilfe durch Verwandte oder Verschwägte
- 4.3. Hilfe durch selbst beschaffte Kräfte
- 4.4. Hilfe durch hauptamtliche Kräfte der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

5. Verfahren

- 5.1. Antragsverfahren
- 5.2. Zahlverfahren
 - 5.2.1 Hauptamtliche Kräfte
 - 5.2.2 Nebenamtliche Kräfte
 - 5.2.2.1 Sozialversicherungsbeiträge

Paragraph: § 27 Abs. 3 SGB XII Haushaltshilfe

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 12.01.2012:
• Rz. 27.34 Hilfeumfang
Unterziffer 4.4: Hilfe durch hauptamtliche Kräfte der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

1. Nachrangigkeit

Rz. 27.31
Nachrangigkeit

1.1 Vorrang von Leistungen der Pflegekasse gem. § 36 SGB XI

Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI oder privat pflegeversicherten Personen, die mindestens in Pflegestufe I eingruppiert sind, sind hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen im Bedarfsfalle durch die Pflegeversicherung zu gewähren.

1.2 Vorrang von Leistungen anderer Sozialversicherungsträger

Vorrangig sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, und wegen § 10 Abs. 4 SGB VIII der Jugendhilfe. Nach §§ 38 SGB V, 42 SGB VII, 199 RVO erhalten Versicherte eine Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung, Kuraufenthalt, häuslicher Krankenpflege, Rehabilitationsleistungen, Schwangerschaft, Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann.

Fällt ein Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen aus, so soll gem. § 20 Abs. 2 SGB VIII der Jugendhilfeträger ein noch nicht 14 Jahre altes Kind im elterlichen Haushalt versorgen und betreuen, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist und Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen.

Im Falle eines Anspruchs auf Leistungen nach den vorstehenden Vorschriften entfällt die Bewilligung von Haushaltshilfe im Rahmen des SGB XII. Hilfesuchende sind in diesen Fällen an den für sie zuständigen Leistungsträger zu verweisen, mit der Auflage, dort die Bewilligung von Haushaltshilfe zu beantragen.

Nachstehend werden exemplarisch die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen im Rahmen des SGB V dargestellt.

Gem. § 38 Abs. 1 SGB V erhalten Versicherte Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach §§ 23 Abs. 2 oder 4 (Vorsorgekuren), 24 (Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter), 37 (häusliche Krankenpflege), 40 (Rehabilitationskuren) oder 41 SGB V (Müttergenesungskuren) die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist oder auf Hilfe angewiesen ist.

Die Vorschrift des § 38 Abs. 2 SGB V räumt den Krankenkassen das Recht ein, auf Grund von Satzungsbestimmungen Mehrleistungen zu erbringen. So kann in der jeweiligen Kassensatzung festgelegt werden, dass die Krankenkasse auch in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Die Kassensatzung kann dabei von Abs. 1 Satz 2 (= Vorhandensein von Kindern unter 12 Jahren oder von behinderten Kindern) abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistungen bestimmen.

1.3 Vorrang von Leistungen i.R. der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII

Die hauswirtschaftliche Versorgung eines Pflegebedürftigen ist Bestandteil der Pflegeleistung, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt (§ 61 Abs. 5 i.V. m. Abs. 1 und § 63 Satz 1 SGB XII). Dies gilt auch dann, wenn der notwendige Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Nur in den Fällen, in denen kein grundpflegerischer Hilfebedarf besteht, ist eine Leistung nach § 27 Abs. 3 SGB XII möglich.

1.4 Ablehnung der Haushaltshilfe durch vorrangige andere Sozialleistungsträger

Lehnt der zuständige Leistungsträger die Bewilligung von Haushaltshilfe ab, muss der Versicherte auf die Erteilung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides bestehen. Ggf. ist der Versicherte anzuhalten, Widerspruch zu erheben. Soweit ein Eintreten der Sozialhilfe zwingend geboten ist, ist Ersatzanspruch geltend zu machen.

1.5 Hilfe von Haushaltsangehörigen

Grundsätzlich ist vor der Hilfestellung zu prüfen, ob die erforderlichen Hilfeleistungen bei der Haushaltsführung von Haushaltsangehörigen übernommen werden können. Die Hilfe kann nur gewährt werden, wenn kein Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Entscheidend ist nicht, dass kein Haushaltsangehöriger den Haushalt tatsächlich führt.

Einem berufstätigen Ehemann ist grundsätzlich zuzumuten, den Haushalt weiterzuführen. Daneben ist bei älteren Kindern und Jugendlichen auch die Dienstleistungspflicht nach § 1619 BGB zu beachten.

2. Abgrenzungen

Rz. 27.32
Abgrenzungen

2.1 Leistungsgewährung gem. § 27 Abs. 3 SGB XII

Benötigt der Hilfesuchende nur für **einzelne** hauswirtschaftliche Tätigkeiten eine Haushaltshilfe und ist kein grundpflegerischer Bedarf i.S.v. § 61 SGB XII bzw. § 14 SGB XI erforderlich, kommt Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 Abs. 3 SGB XII und nicht Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII in Betracht (Urteil OVG Lüneburg vom 18.8.1982 - 4 A 35/82 – FEVS 1984, S. 20 ff).

2.2 Leistungsgewährung nach § 42 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 27 Abs. 1 SGB XII

Gem. § 42 Nr. 1 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung auch den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28 SGB XII. Insofern sind die Bestimmungen zur Haushaltshilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII auch für Grundsicherungsberechtigte analog anwendbar, d.h. Haushaltshilfe ist dann als Leistung der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu gewähren.

Die Kosten für die Haushaltshilfe nach dem 4. Kapitel SGB XII sind über das GKZ XX6 und den PKS 70 oder 71 auszus zahlen.

2.3 Leistungsgewährung gem. §§ 48, 50 SGB XII

Die Haushaltshilfe nach § 48 und § 50 SGB XII gehen als speziellere Rege-

lung der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts vor. Die Abgrenzung ist wegen des unterschiedlich ausgestalteten Rechtsanspruches (§§ 48, 50 Ist-Leistung; § 70 Soll-Leistung) von praktischer Bedeutung.

2.4 Leistungsgewährung gem. § 70 SGB XII

Bei Mehr-Personen-Haushalten ist Ausgangspunkt der Hilfe nach § 70 SGB XII die drohende Auflösung des Haushalts. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts kann demnach bei Mehr-Personen-Haushalten nur gewährt werden, soweit der Hilfesuchende und sämtliche weitere Haushaltsangehörige **alle** im Haushalt anfallenden Arbeiten nicht verrichten können.

2.5 Leistungsgewährung gem. §§ 61 ff. SGB XII

Gem. § 63 SGB XII ist u.a. die hauswirtschaftliche Versorgung des Pflegebedürftigen Bestandteil der Pflegeversicherung, wenn Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Anteile für die Bereiche Pflege/ hauswirtschaftliche Versorgung wurden durch den Gesetzgeber nicht festgelegt.

Die Anteile für die hauswirtschaftliche Versorgung werden wie folgt festgesetzt:

Pflegestufe I	= 45 % von	215,-- EUR	=	101,25 EUR
Pflegestufe II	= 30 % von	430,-- EUR	=	129,00 EUR
Pflegestufe III	= 20 % von	685,-- EUR	=	137,00 EUR

Im Regelfall ist es daher nicht zulässig, die hauswirtschaftliche Versorgung Pflegebedürftiger als weitergehende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 Abs. 3 SGB XII zu bewerten. Dies gilt auch dann, wenn der Grad der Pflegebedürftigkeit unterhalb der Leistungsschwelle der Pflegeversicherung liegt. § 63 SGB XII nimmt ausdrücklich auf den gesamten § 61 Abs. 1 SGB XII Bezug – also auch auf Satz 2 – und damit auf die Hilfebedürftigen, deren Pflegebedarf unterhalb der Schwelle der Pflegeversicherung liegt.

§ 27 Abs. 3 SGB XII kommt danach als Leistungsgrundlage für eine Haushaltshilfe nur in Betracht, wenn **keinerlei** grundpflegerischer Hilfebedarf gegeben ist. Sobald der Hilfebedarf wegen einer Krankheit oder Behinderung für voraussichtlich mindestens 6 Monate besteht, ist ggf. § 61 Abs. 1 SGB XII als Anspruchsgrundlage einschlägig.

3. Personenkreis

Rz. 27.33
Personenkreis

3.1 **Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten**

Hilfeberechtigt können Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sein, die einzelne Tätigkeiten im Haushalt selbst nicht verrichten können.

3.2 **Personen mit ausreichendem Einkommen oder Vermögen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts**

Hilfesuchenden, die zwar keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten und die dadurch entstehenden Kosten nicht voll aus eigenen Mitteln decken können, kann Hilfe gewährt werden.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn der monatliche Bedarfssatz für den Lebensunterhalt (Regelsatz, Mehrbedarfzuschläge nach § 30 SGB XII, Sonderbedarf (z.B. Kosten für Mahlzeitendienst) und Kosten der Unterkunft) das monatliche Einkommen (§§ 82 ff. SGB XII) übersteigt und Vermögen nicht einzusetzen ist.

Soweit das monatliche Einkommen den errechneten Bedarfssatz übersteigt, ist der übersteigende Betrag in voller Höhe auf die Hilfe nach § 27 Abs. 3 SGB XII anzurechnen.

4. Umfang der Hilfe

Rz. 27.34
Hilfeumfang

4.1 **Höhe der zu übernehmenden Kosten**

Die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich danach, durch wen die erforderlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die erforderliche Hilfe durch Personen, die dem Hilfesuchenden nahe stehen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe sichergestellt wird. Erst wenn solche Personen nicht zur Verfügung stehen, kann der Einsatz hauptamtlicher Kräfte in Betracht kommen.

4.2 **Hilfe durch Verwandte oder Verschwägte**

Hilfe für Leistungen durch Verwandte oder Verschwägte kommen in der Regel nicht in Betracht. In diesen Fällen kann jedoch Ersatz angemessener Aufwendungen (z.B. Entschädigung für Verdienstausfall, Fahrtkosten sowie sonstige Kosten, die der Haushaltshilfe entstehen) gewährt werden.

4.3 **Hilfe durch selbst beschaffte Kräfte**

Bei nebenamtlichen Haushaltshilfen beträgt das Leistungsentgelt bis zu 5,50 EUR/Std. einschl. Fahrtkosten. Werden auf Grund des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung und – oder aber ausschließlich – Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt, sind diese Beträge zusätzlich als sozialhilferechtlicher Bedarf anzuerkennen. Die Beiträge sind von dem o.a. Stundensatz zu berechnen.

4.4 **Hilfe durch hauptamtliche Kräfte der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege**

Mit dem Arbeitskreis anerkannter Sozialstationen, dem die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Kleve angehören (Caritasverbände,

DPWV, DRK und Diakonisches Werk), ist für den Einsatz hauptamtlicher Kräfte der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ein Leistungsentgelt in Höhe von bis zu 19,22 EUR/Std. einschl. Fahrkosten vereinbart worden. Der Einsatz hauptamtlicher Kräfte der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist nur in Ausnahmefällen, die besonders zu begründen sind, zulässig, da der Einsatz von solch qualifizierten Fachkräften im Rahmen der Hilfe im Haushalt in aller Regel nicht notwendig ist.

5. Verfahren

Rz. 27.35
Antragsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Grundsätzlich ist für die Bewilligung einer Haushaltshilfe ein Sozialhilfegrundertrag aufzunehmen. Soweit bereits laufende Sozialhilfeleistungen gewährt werden, kann die Hilfestellung formlos beantragt werden. In jedem Fall ist jedoch die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes erforderlich. Die durch den Hilfeempfänger vorgetragene Gründe für die Bewilligung einer Haushaltshilfe sind grundsätzlich durch eine amtsärztliche Stellungnahme zu klären. Zu diesem Zweck ist dem Kreisgesundheitsamt unter Verwendung des beigefügten Formblattes (Anlage 1) ein Attest des behandelnden Arztes zu übersenden und, soweit überhaupt die Beschäftigung einer Kraft erforderlich ist, eine Stellungnahme insbesondere zum inhaltlichen Umfang der Tätigkeiten anzufordern. Der Amtsarzt hat auf der Rückseite des Formblattes (Anlage 1) die entsprechende ärztliche Stellungnahme abzugeben. Nach Vorlage der Stellungnahme des Amtsarztes ist ein Hausbesuch durch den AdK mit dem üblichen AdK-Antragsvordruck zu veranlassen, der den zeitlichen Umfang der erforderlichen Hilfe mittels Formblatt (Anlage 2) auf der Grundlage der amtsärztlichen Stellungnahme feststellt.

Auch wenn ggf. eine Begutachtung des hauswirtschaftlichen Bedarfs durch den MDK vorliegt, ist in der Regel eine Feststellung entsprechend der Anlage 2 zu treffen, da der MDK diesen Teilbereich bei seiner Begutachtung des Pflegeaufwandes nicht ausreichend differenziert darstellt.

Im Übrigen sind die in der Sozialhilfe gebräuchlichen Vordrucke zu verwenden (z.B. Ertragsberechnung für Haus- und Grundbesitz).

5.2 Zahlverfahren

Rz. 27.36
Zahlverfahren

5.2.1 Hauptamtliche Kräfte

Nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung (Tag, Zeit und Art der geleisteten Tätigkeiten) und nach Bestätigung der in Rechnung gestellten Stunden durch den Hilfeempfänger sind die Kosten im Rahmen der erteilten Bewilligung zu übernehmen.

5.2.2 Nebenamtliche Kräfte

Durch die nebenamtliche Kraft ist monatlich ein Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden nach Tag, Zeit und Art der geleisteten Tätigkeiten zu erstellen, durch den Hilfeempfänger zu bestätigen und dem Sozialamt vorzulegen. Hierfür ist das beigefügte Formblatt (Anlage 3) zu verwenden. Die geleisteten Stunden werden durch das örtliche Sozialamt mit dem entsprechenden Stundensatz für nebenamtliche Kräfte unmittelbar mit der Hilfskraft abgerechnet.

5.2.2.1 Sozialversicherungsbeiträge

Rz. 27.37

Soweit die Hilfskraft im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 400,-- € monatlich bei der Minijobzentrale angemeldet ist und hierüber dem Sozialamt der entsprechende Nachweis vorgelegt wird, ist grundsätzlich der entsprechende Betrag an Krankenversicherungsbeitrag und – oder aber ausschließlich – Rentenversicherungsbeitrag durch das Sozialamt unmittelbar an die Minijobzentrale zu zahlen und dem Hilfeempfänger ein Sozialhilfebescheid über die Höhe der Leistung an die nebenamtliche Hilfskraft und über die Höhe des an die Minijobzentrale abgeführten Betrages zu erteilen. Für die An- und Abmeldung bei der Minijobzentrale sowie die sonstigen Meldungen für die nebenamtliche Kraft ist der Hilfeempfänger selbst verantwortlich, da er und nicht der Sozialhilfeträger Arbeitgeber der nebenamtlichen Hilfskraft ist. Durch diese Verfahrensweise ist auch gewährleistet, dass ein Rechtsverhältnis zwischen der nebenamtlichen Hilfskraft und dem Sozialhilfeträger nicht zustande kommt.

Sozialversicherungs-
beiträge

Darüber hinaus sind die Umlage- und Erstattungssätze gem. Lohnfortzahlungsgesetz ebenfalls zu übernehmen, wenn der Hilfeempfänger solche Beitragsverpflichtungen durch Vorlage der entsprechenden Bescheide der Minijobzentrale nachweist.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.minijob-zentrale.de>